

Erläuterungsbericht

über die Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt
Coswig (Anhalt) für den Zeitraum 2019 – 2021

Für

Stadt Coswig
Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)

Durch

B & P Management- und Kommunalberatung GmbH
Franklinstraße 22

01069 Dresden

kanzlei@bup-kommunalberatung.de
www.bup-kommunalberatung.de

Dresden, 10. August 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	3
2	Zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	3
3	Ausgangslage.....	3
4	Gesetzliche Grundlagen - Erhebungsermächtigung.....	4
5	Ermittlung der Basisdaten	4
	5.1 Personalkosten	5
	5.2 Kalkulatorische Kosten	6
	5.3 Gebäude- und Grundstückskosten	7
	5.4 Sachkosten der Mitarbeiter	8
6	Berechnung der Benutzungsgebühr für die Trauerhalle	8
7	Berechnung der Grabnutzungsgebühr.....	8
8	Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr.....	10
9	Berechnung der Verwaltungsgebühr.....	10
10	Schlussbemerkungen.....	11

Gender Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Gutachten das generische Maskulinum verwendet. Eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechtes ist damit auf keinen Fall beabsichtigt.

1 Auftrag

Durch den Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt), Herrn Axel Clauß, wurde die B & P Management- und Kommunalberatung GmbH mit der Erstellung einer Kalkulation der Friedhofsgebühren beauftragt.

Unsere Leistung umfasste die Erstellung einer Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2019 bis 2021 auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Wir bedanken uns für die angenehme Zusammenarbeit.

Der Auftrag wurde vom April 2018 bis Februar 2019 sowie im Juli 2020 in den Geschäftsräumen der B & P Management- und Kommunalberatung GmbH in Dresden bearbeitet. Des Weiteren fanden zwei Vor-Ort-Termine zur detaillierten Abstimmung statt.

2 Zur Verfügung gestellte Unterlagen

Für die Kalkulation der Friedhofsgebühren standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- aktuelle Friedhofsgebührensatzungen der Stadt Coswig (Anhalt) sowie ihrer Ortsteile
- Kostenartenplan für die Jahre 2015 bis 2017
- Aufstellung der anteiligen Personalkosten aus der allgemeinen Verwaltung für die Jahre 2015 bis 2017
- Anlagennachweise der Jahre 2015 bis 2017 für die kommunalen Friedhöfe
- Lagepläne
- Flächenangaben der Friedhöfe
- Statistische Erhebung der einzelnen Leistungen (Grabnutzung, Bestattung, Benutzung Trauerhalle, Verwaltungsleistung)

3 Ausgangslage

Die Stadt Coswig (Anhalt) unterhält zur Bestattung sieben kommunale Friedhöfe. Zum Hauptfriedhof in Coswig zählen 6 Gemeindefriedhöfe. Weiterhin stehen 13 auf kirchlichen Friedhöfen befindliche Trauerhallen im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt, von denen drei für Trauerfeierlichkeiten genutzt werden können.

Auf dem Friedhof in Coswig sowie den Gemeindefriedhöfen Bräsen, Cobbelsdorf, Senst, und Jeber-Bergfriede sind Kriegsopferdenkmäler vorhanden, die aufgrund richterlicher Entscheidungen aus der Kalkulation herausgerechnet werden müssen.

4 Gesetzliche Grundlagen - Erhebungsermächtigung

Den Gemeinden obliegt gemäß § 19 Abs. 2 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) die Pflichtaufgabe, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, soweit dafür ein öffentlicher Bedarf besteht. Für den Friedhof als öffentliche Einrichtung der Gemeinde können für dessen Benutzung und Unterhaltung nach § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) Gebühren erhoben werden, wenn eine entsprechende Satzung erlassen ist (§ 2 Abs. 1 KAG-LSA). Allerdings darf die Gemeinde bei der Gebührenberechnung bestimmte Kosten nicht oder nur zum Teil ansetzen. Es sind beispielsweise die Kosten der Unterhaltung von Kriegsgräbern aus der Kalkulation herauszurechnen, da diese Kosten auf gesetzlicher Grundlage erstattet werden. Weiterhin sind die Kosten der Friedhofsunterhaltung nicht komplett umlagefähig, wenn der Friedhof auch von anderen als den erfassbaren Benutzern in Anspruch genommen werden kann. Das bedeutet, dass der Friedhof dem Bestattungswesen und dem Erholungsinteresse der Allgemeinheit dient.

Da Kosten in der Gebührenkalkulation nur angesetzt werden können, wenn sie betriebsbedingt sind, d. h. durch die Leistungserstellung verursacht werden, muss bei der Gebührenberechnung ein **Abzug für die Pflege des öffentlichen Grüns** erfolgen. Die Ermittlung des sog. grünpolitischen Wertes ist der Einschätzung des Friedhofsträgers überlassen. Eine Orientierung an dem Verhältnis der Gesamtkosten für die Grabpflege, Gebäude- und Wegeunterhaltung zu den Gesamtkosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen ist ratsam.

Die Höhe der Gebühren ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Besonderheiten mit Hilfe einer Kalkulation zu ermitteln. Die Kalkulation wurde nach den Maßstäben des § 5 KAG-LSA vorgenommen.

5 Ermittlung der Basisdaten

Gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA kann die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Zunächst wurde eine Kostenermittlung auf Basis der Jahre 2015 bis 2017 durchgeführt, um für jede einzelne Position einen Wertansatz zu haben. Anschließend erfolgte eine Vorauskalkulation für die Jahre 2019 bis 2021, in der alle voraussichtlich anfallenden Kosten berücksichtigt wurden.

Die Auflistung der Kosten diene der Ermittlung von drei unterschiedlichen Gebührenarten. Einzelne Kostenarten wurden nach ihrer Entstehung bzw. ihrer Verwendung der Grabnutzungsgebühr, der Benutzungsgebühr für die Trauerhalle und der Verwaltungsgebühr zugeordnet.

Des Weiteren wurden Kosten der Pflege des öffentlichen Grüns zugeordnet. Dies ist für die Abgrenzung der Kosten der Grabnutzung, der Trauerhallennutzung und der Verwaltung notwendig, da diese nicht in voller Höhe vom Gebührenschuldner zu tragen ist. Hintergrund ist die Möglichkeit zur Nutzung durch die Allgemeinheit.

Grundlage für die Ermittlung der gesamten Basisdaten bildeten die Jahresanlagennachweise, die Wertermittlung des Grund und Bodens sowie alle weiteren anfallenden laufenden Kosten für die Friedhöfe.

Die Daten wurden anschließend in einem Kostenartenplan zusammengeführt.

Für die Kalkulation wurde aus den Daten von 2015 bis 2017 für alle Positionen ein Mittelwert errechnet. In Anlehnung an den durchschnittlichen Anstieg des Verbraucherpreisindex vergangener Jahren wurde anschließend für die Planjahre 2019 bis 2021 eine jährliche Kostensteigerung in Höhe von 0,05 % bis 1,40 % berücksichtigt. Die einzelnen sich aus den Planjahren ergebenden Mittelwerte wurden dann in den Betriebsabrechnungsbogen übernommen. Ausnahmen bildeten die Personalkosten der Friedhofs- und Verwaltungsmitarbeiter sowie der Mitarbeiter der allgemeinen Verwaltung. In Anlehnung an die Tarifierhöhungen wurden für die Personalkosten Kostensteigerungen in Höhe von 2,25 % der Jahre 2015 bis 2017 berücksichtigt.

5.1 Personalkosten

Die Stadt Coswig (Anhalt) beschäftigt aktuell einen Friedhofsmitarbeiter für 30 Std./Woche. Seine Hauptaufgabe besteht in der Friedhofsverwaltung und der Vorbereitung von Trauerfestlichkeiten für den Friedhof in Coswig. Des Weiteren ist ein Mitarbeiter für 20 Std./Woche auf dem Friedhof angestellt. Dieser kümmert sich vorrangig um die Gemeindefriedhöfe und die Grünpflege.

Weiterhin fallen in der allgemeinen Verwaltung Personalkosten für die Sachbearbeiter in der Verwaltung an. Die anteiligen Kosten ergaben sich aus den durchschnittlichen Personalkosten der beiden Verwaltungsmitarbeiter multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Arbeiten im Friedhofsbereich.

Die für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 angesetzten Personalkosten ergaben sich dann aus dem Mittelwert der Jahre 2019 bis 2021.

Für die Verteilung der Personalkosten auf die einzelnen Kostenstellen, wurde vorab ein durchschnittlicher Stundensatz auf Grundlage ihrer anteiligen Netto-Jahresarbeitsstunden ermittelt. Die Verteilung basierte auf den von den Mitarbeitern eingeschätzten Zeitaufwand je Kostenstelle multipliziert mit deren Stundensatz.

Für die Ermittlung der Personalkosten in den Leistungen Trauerhalle und sonstige Verwaltungsgebühren wurde eine Gewichtung nach Stunden vorgenommen. Zudem wurde der grünpolitische Wert ermittelt und die Personalkosten anteilig herausgerechnet. Besonders der Friedhof in Coswig besitzt einen großen Anteil von parkähnlichen Flächen. Die verbleibenden Personalkosten wurden der Grabnutzung zugeordnet.

5.2 Kalkulatorische Kosten

Berechnungsgrundlage für die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen bilden gemäß § 5 Abs. 2a KAG-LSA die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bereinigt um die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter. Dabei wurden nur die Vermögensgegenstände herangezogen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befanden. Vermögensgegenstände, die zum voraussichtlichen Inkrafttreten der neuen Gebührensätze im Jahr 2019 bereits abgeschrieben sind, wurden jedoch nicht berücksichtigt.

Grundsätzlich hat die Stadt im Rahmen der Gebührenkalkulation nach § 5 Abs. 2a KAG-LSA die Möglichkeit, die **kalkulatorischen Abschreibungen** auf Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten zu ermitteln. Eventuell abzugsfähige Fördermittel für die einzelnen Vermögensgegenstände wurden zum Abzug gebracht.

Anhand der **kalkulatorischen Verzinsung** werden die Kosten der Kapitalbindung des betriebsnotwendigen Vermögens verdeutlicht. Der kalkulatorische Zins drückt aus, welchen Zinsertrag das Kapital am Kapitalmarkt gebracht hätte, wenn es nicht in einen Vermögensgegenstand sondern in eine Geldanlage geflossen wäre.

Unter betriebsnotwendigem Vermögen ist das zur Erreichung des Betriebszwecks erforderliche Vermögen bzw. Kapital zu verstehen. Es setzt sich aus dem nicht abnutzbaren Anlagevermögen, dem abnutzbaren Anlagevermögen sowie dem betriebsnotwendigen Umlaufvermögen zusammen.

Zur Ermittlung kalkulatorischer Zinsen für nicht abnutzbares Anlagevermögen (Grundstücke) werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mit dem kalkulatorischen Zinssatz multipliziert.

Die Ermittlung kalkulatorischer Zinsen für abnutzbares Anlagevermögen kann anhand der Durchschnittswertmethode oder der Restwertmethode erfolgen. Bei der Durchschnittswertmethode wird während der Nutzungsdauer abnutzbarer Vermögensgegenstände von einer durchschnittlichen Kapitalbindung ausgegangen. Folglich bleiben die kalkulatorischen Zinsen während der Nutzungsdauer des Anlagegutes konstant.

$$\text{Kalkulatorischer Zins} = \frac{\text{Betriebsnotwendiges Vermögen}}{2} \times \text{Zinssatz}$$

Bei der Restwertmethode wird der Restwert am Jahresanfang mit dem Restwert am Jahresende (nach Abzug der Abschreibung) addiert. Die Summe wird durch den Faktor 2 geteilt und mit dem Zinssatz multipliziert.

$$\text{Kalkulatorischer Zins} = \frac{\text{RBW am Jahresanfang} + \text{RBW am Jahresende}}{2} \times \text{Zinssatz}$$

In der Kalkulation wurde die Restwertmethode auf die Vermögensgegenstände angewendet. Der Grund und Boden des Friedhofes wurde ebenfalls verzinst. Das Umlaufvermögen wurde aufgrund starker Schwankungen und der geringen Werthaltigkeit vernachlässigt.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wurde ein Zinssatz in Höhe von 3 % gewählt. Sie fließen wie die jeweiligen Abschreibungswerte der Vermögensgegenstände in die Trauerhallennutzungs-, Grabnutzungs- und sonstigen (Verwaltungs-)Gebühren ein.

Ebenfalls berücksichtigt wurden die Investitionskosten für eine Absperrung der Urngemeinschaftsanlage mit Namensnennung, die wahrscheinlich ab April 2019 zum Einsatz kommt. Die kalkulatorischen Kosten fließen lediglich anteilig für die restlichen Monate im Jahr 2019 ein.

5.3 Gebäude- und Grundstückskosten

Unter Gebäudekosten wurden u. a. die Kosten für Energie, Heizung, Gebäudeversicherung, Reinigung sowie Trink- und Abwasser verstanden. Deren Verteilung erfolgte direkt auf die Trauerhallennutzung.

Des Weiteren flossen die Kosten für die Unter- bzw. Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen in die ansatzfähigen Kosten, abzüglich eines Anteils für die Lagerräume, die durch die Stadtwerke genutzt werden.

Die Grundstückskosten wurden anhand des Flächenanteils auf die einzelnen Kostenstellen verteilt, wenn keine direkte Zuordnung möglich war. Die Kosten für die Urngemeinschaftsanlagen sowie für die Kriegsgräber wurden aus den Grundstückskosten herausgefiltert und den entsprechenden Kostenstellen direkt zugeordnet.

Zusätzlich wurden die Kosten für die Baumfällung auf dem Friedhof Bräsen für das Jahr 2019 berücksichtigt und fließen anteilig nach der Größe der Fläche auf die verschiedenen Kostenstellen in die Kalkulation ein.

5.4 Sachkosten der Mitarbeiter

Unter den Sachkosten der Mitarbeiter wurden die Kosten für Porto, Telefongebühren, Fachzeitschriften und sonstige Verbrauchsmittel und die Kosten für den ländlichen Bauhof für die durchgeführten Leistungen verstanden.

Die Verteilung der Sachkosten erfolgte verursachungsgerecht auf die jeweiligen Kostenstellen. Grundlage bildete das Verhältnis der jeweiligen Personalkosten in den Kostenstellen.

6 Berechnung der Benutzungsgebühr für die Trauerhallen

Für die Nutzung der Trauerhallen werden Gebühren erhoben. Dabei wird zwischen der Nutzung der Trauerhalle in Coswig und Cobbelsdorf, der Nutzung der Trauerhallen der Ortsteile (ausgenommen Cobbelsdorf) und der stillen Abschiednahme im kleineren Rahmen unterschieden. Zudem besteht die Möglichkeit die Trauerhallen für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten zu nutzen. Die Kosten, welche generell in die Gebühr fallen, sind die Gebäudekosten sowie die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen der Trauerhallen und der Anteil aus der allgemeinen Verwaltung. Außerdem entstehen für die Nutzung der Trauerhallen Vor- und Nachbereitungszeiten. Die Personalkosten ergeben sich aus dem Stundensatz der Friedhofs- und Verwaltungsmitarbeiter multipliziert mit den durchschnittlichen Nutzungen im Jahr.

Nach Ermittlung der Gesamtkosten in der Kostenstelle wurden diese auf die Gebührentatbestände Trauerhallennutzung und „stille Beisetzung“ verteilt. Grundlage bildeten die durchschnittlichen Nutzungen im Jahr gewichtet nach dem anteiligen Zeitaufwand für die Mitarbeiter. Des Weiteren flossen Personalkosten in die Gebühr der Trauerhallennutzung für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten.

Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle ergaben sich dann aus der Summe der zuvor genannten Kosten dividiert durch die durchschnittliche Nutzung im Jahr.

7 Berechnung der Grabnutzungsgebühr

Unter Grabnutzung ist die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit zu verstehen. Mit der Gebühr wird dieses Recht abgegolten. Damit können die Nutzungsberechtigten verlangen, dass der Sarg bzw. die Urne während der Ruhezeit im Grab verbleibt und erhalten das Recht, die Grabstelle entsprechend der Friedhofsordnung zu gestalten. Eine Ausnahme bilden die Urnengemeinschaftsgrabanlagen. Hier wird die Grabpflege durch die Stadt mit übernommen.

Der Friedhofsträger ermöglicht die Ausübung des Nutzungsrechtes, indem er die Einfassungen der Gräber pflegt und Wege sowie Anlagen für die Wasserversorgung und Müllentsorgung errichtet.

In der Grabnutzungsgebühr wurden die anteiligen Personal- und Sachkosten der Friedhofsmitarbeiter, die anteiligen Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltungsmitarbeiter, die Grundstückskosten, die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen der Friedhofsanlagen und der Gedenksteine sowie die kalkulatorische Verzinsung des Grund und Bodens angesetzt.

Die Kosten für die Herstellung der Urnengemeinschaftsanlagen auf dem Coswiger Friedhof wurden bei der Berechnung der Grabnutzungsgebühr separat betrachtet und jeweils der Grabnutzungsgebühr für Gemeinschaftsurnengrabstätten mit und ohne Namensnennung direkt zugeordnet.

Für die Berechnung der Gebühr wird generell eine Äquivalenzziffernkalkulation durchgeführt, um die Nutzungsdauer, die Fläche sowie den allgemeinen Aufwand (Wahl des Nutzers, Möglichkeit zur doppelte Belegung, Grabpflege) der unterschiedlichen Grabarten angemessen zu berücksichtigen.

Daraus wurde als Grundnutzung eine 20-jährige Ruhezeit festgelegt und mit der Äquivalenzziffer 1 belegt. Eine abweichende Ruhezeit soll zukünftig nicht mehr existieren.

Als Grundfläche wurde die Fläche von 1m² mit der Äquivalenzziffer 1 festgelegt. Es besteht ein proportionales Verhältnis zueinander.

Als Grundaufwand wurden die Zusammenhangsarbeiten für eine Grabstelle mit 1,0 festgelegt. Der Mehraufwand für Wahlgräber wurde mit einem Nutzungsfaktor von 1,25 pauschalisiert. Die anonymen Urnengemeinschaftsgrabstellen wurden aufgrund der inkludierten Grabpflege mit der Äquivalenzziffer 1,5 belegt. Für die neu geschaffene Urnengemeinschaftsgrabstelle mit Namensnennung wurde die Äquivalenzziffer auf 1,75 festgelegt, da neben der Grabpflege die Steine für die Namensnennung enthalten sind.

Für die Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und die Wahl- und Reihengrabstätten für Urnen ist eine doppelte Belegung der Gräber möglich.

Aus den sich daraus ergebenden Werten wurde durch Multiplikation eine Gesamtäquivalenzziffer gebildet. Diese wurde dann mit der durchschnittlichen Anzahl der Bestattungsfälle der Jahre 2015 bis 2017 bzw. mit der geschätzten Anzahl für die neu geschaffene Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung multipliziert. Die Summe dieser sogenannten Rechnungseinheiten wurde anschließend durch die Gesamtkosten der allgemeinen Grabnutzung bzw. der Gemeinschaftsurnengrabstätte dividiert.

Die Summe wurde wieder mit der Äquivalenzziffer multipliziert, woraus sich die Kosten je Grabstätte oder die Kosten der Verlängerung ergaben.

8 Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die laufende Unterhaltung der Friedhöfe mit den Außenanlagen, Wegen und den Verbrauch von Wasser kann eine wiederkehrende Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben werden.

Ausgangspunkt für die Kosten der Unterhaltung bilden alle übrig gebliebenen Kosten, die nicht auf andere Gebühren bzw. auf die Kosten, die von der Stadt (grünpolitischer Wert, Vorhaltekosten) zu tragen sind, verteilt wurden. Auch die nicht umlegbaren Kosten für Kriegsgräber wurden abgezogen.

Die von der Stadt zu tragenden Vorhaltekosten für die noch nicht belegten Stellen ergeben sich aus dem Verhältnis zur Gesamtfläche der Friedhöfe. Die Summe der ansatzfähigen Gesamtkosten dividiert durch die Anzahl der durchschnittlich belegten Grabstätten im Kalkulationszeitraum ergibt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle.

9 Berechnung der Verwaltungsgebühr

Für Genehmigungen und Bescheinigungen (z. B. Genehmigung von Grabsteinen) können Verwaltungsgebühren erhoben werden. Diese sollen nicht die Kosten des Betriebes der Friedhöfe decken, sondern den Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Genehmigung.

Die Verwaltungsgebühr setzt sich aus der Dauer je Leistung multipliziert mit dem Stundensatz des Verwaltungsmitarbeiters zuzüglich den anteiligen Sach- und Gemeinkosten zusammen. Dieser ergab sich aus der Summe der anteiligen Sachkosten des Verwaltungsmitarbeiters dividiert durch die Personalkosten der Kostenstelle Verwaltung.

10 Schlussbemerkungen

Wir haben die Kalkulation der Friedhofgebühren für den Zeitraum 2019 bis 2021 im Auftrag der Stadt Coswig (Anhalt) nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte erstellt. Eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns übergebenen Unterlagen und erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung beschränkt sich auf die im Rahmen des vereinbarten Untersuchungsumfangs anzuwendende berufsmäßige Sorgfalt.

Dresden, 10. August 2020

Patrick Schellenberg

Geschäftsführer

Doreen Lorenz

Abteilungsleiterin

